

Hafturlaub bei Strafgefangenen in der Bundesrepublik Deutschland : rechtliche und psychologische Aspekte aus der Sicht der Praxis

Autor(en): **Kneip, Wolfgang / Schaffner, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **11 (1985)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046956>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Hafturlaub bei Strafgefangenen in der Bundesrepublik
Deutschland:
Rechtliche und psychologische Aspekte aus der Sicht der Praxis**

von Ltd. Regierungsdirektor Wolfgang Kneip und
Dipl. Psych. Paul Schaffner, Vollzugsanstalt Mannheim

Zusammenfassung:

Die Urlaubsgewährung bei Strafgefangenen stellt eine der wesentlichen Vollzugsmaßnahmen dar. Seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 01.01.1977 ist ein permanenter Anstieg der gewährten Urlaube festzustellen, wobei die Mißbrauchsquote gering ausfällt.

In dem vorliegenden Artikel werden die verschiedenen Aspekte des Hafturlaubes, offene Rechtsprobleme und deren Auswirkungen auf den Vollzugsalltag dargestellt. Die Rechtsprobleme sind schwerpunktmäßig bei der Frage der richterlichen Kontrolle urlaubsablehnender Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde angesiedelt. Als Konsequenz dieser Situation ist zu beobachten, daß die Entscheidungen der Vollzugsbehörden immer umfangreicher und akzentuierter werden und die Konfrontationshaltung der Insassen verstärkt wird. Die Zahl der gerichtlichen Verfahren steigt an, und die Verrechtlichung des Vollzugs beeinträchtigt das Behandlungsklima.

1. Vorbemerkungen:

In den deutschen Haftanstalten sind derzeit über 50 000 Personen untergebracht; nahezu jeder tausendste Bürger befindet sich in Haft¹⁾. Grundlage des Strafvollzugs bildet bundeseinheitlich das Strafvollzugsgesetz, das am 01.01.1977 in Kraft getreten ist. Es enthält u.a. Regelungen, die die Grundsätze des Vollzugs, seine Planung, die Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung während der Haft sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt betreffen. Trotz der Verwaltungsvorschriften, die zum Strafvollzugsgesetz ergangen sind, um eine einheitliche Anwendung des Strafvollzugsgesetzes zu gewährleisten, gibt es länderspezifische Regelungen, die eine ein-

heitliche Betrachtung der Vollzugsverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland erschweren. Nicht nur die Ausgestaltung des Vollzugs innerhalb der Anstalten differiert in den einzelnen Bundesländern, auch die Praxis der Gewährung von Vollzugslockerungen ist unterschiedlich²⁾. Als solche Lockerungen sind vom Strafvollzugsgesetz (§ 11 ff) vorgesehen: Ausführung, Außenbeschäftigung, Freigang, Ausgang und Urlaub. Für den Strafgefangenen, die Anstalten und die Gerichte haben sich die Regelungen, die Vollzugslockerungen betreffen, als zentrale Vorschriften erwiesen. Die Strafvollstreckungskammern (Spruchkörper bei Landgerichten, in deren Bezirken sich Vollzugsanstalten befinden) haben sich seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes in einer Vielzahl von Fällen mit Entscheidungen zu diesem Bereich des Strafvollzugsgesetzes beschäftigen müssen.

Die Vollzugsanstalten sehen sich mit einer Fülle von Anträgen auf Haftlockerungen konfrontiert; alleine im Land Baden-Württemberg ist jährlich über mindestens 80 000 Anträge auf Ausgang, Urlaub und Freigang zu entscheiden. Vollzugslockerungen bieten den Gefangenen die Möglichkeit, zumindest zeitweise Abstand von der Zwangsinstitution des Vollzugs zu nehmen und ein Stück Freiheit zu gewinnen.

Noch zu Beginn der 70er Jahre hatten Lockerungsentscheidungen Gnadencharakter; die relativ weitreichende Lockerung "Urlaub" wurde nur in wenigen Fällen gewährt³⁾. 1974 gab es im Land Baden-Württemberg nur 1125 Beurlaubungen⁴⁾, bis zum Jahre 1977 stieg die Zahl auf 11 349 an. Diese Tendenz setzt sich bis zum heutigen Tag fort.

Nach Meinung vieler Gefangener besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Vollzugslockerungen, sodaß die Urteilsablehnung als ein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht empfunden wird. Hierbei wird übersehen, daß die Vollzugsbehörde nach der Gesetzesformulierung Urlaub gewähren kann,

aber nicht muß. Dem Gefangenen steht somit kein Rechtsanspruch auf Urlaub zu, sondern nur ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch⁵⁾. Die Sichtweise der Gefangenen führt dazu, daß Urlaubsablehnungen nicht einfach akzeptiert werden, man kämpft im Beschwerdeweg und vor der Strafvollstreckungskammer um sein Recht. Während das Thema Vollzugslockerungen seit Einführung des Strafvollzugsgesetzes in der Fachliteratur intensiv diskutiert wurde, wird es in der öffentlichen Diskussion nur dann aufgegriffen, wenn spektakuläre Mißbrauchsfälle bekannt werden.

Im folgenden wird versucht, eine summarische Darstellung von Entwicklungstendenzen im Bereich der Vollzugslockerungen, besonders in der weitestgehenden Form, dem Hafturlaub, zu geben. Besonderes Gewicht soll dabei der Vollzugspraxis beigemessen werden. Die verschiedenen Aspekte des Hafturlaubes, die verwaltungsmäßigen Abläufe, Tendenzen der Rechtsprechung zum Hafturlaub und ihre Auswirkungen auf den Vollzugsalltag, werden dargestellt.

2. Der Hafturlaub in Zahlen:

Die jüngste bundesweite⁶⁾ Statistik der Beurlaubungen und deren Mißbräuche findet sich bei Dünkel und Rosner. Bei der Analyse der Statistiken zur Gewährung von Vollzugslockerungen lassen sich in den einzelnen Bundesländern Unterschiede feststellen, die hier jedoch nicht weiter diskutiert werden sollen. Bei der Betrachtung der Statistiken zur Entwicklung der Urlaubsgewährung ist die Entwicklung der Strafgefangenenzahlen zu berücksichtigen. Zu unterscheiden sind ferner die Zahlen, die die erstmalige Urlaubsgewährung beinhalten, und die, welche die insgesamt abgewickelten Urlaube betreffen.

Die bundesweite Belegung der Haftanstalten stieg von 1977 bis 1980 von 39 341 (Stichtag 30.06.77) auf 41 648 (Stichtag 30.06.80) Strafgefangene⁷⁾. Die Beurlaubungen⁸⁾ stiegen im gleichen

Zeitraum bundesweit von 95 658 auf 158 730 (Steigerungsrate ca. 66 %). Die Zahl erstmaliger Beurlaubungen blieb dabei weitgehend konstant: 1977 erfolgten 20 744, im Jahre 1980 20 284 erstmalige Beurlaubungen⁹⁾. Zahlen für die folgenden Jahre stehen nicht zur Verfügung.

Die Entwicklungstendenz für den Zeitraum von 1980 - 1983 läßt sich jedoch am Beispiel Baden-Württemberg verfolgen¹⁰⁾. Hier stieg die Zahl der Strafgefangenen von 5 210 (Stichtag 30.06.80) auf 5 799 (Stichtag 30.09.83). Die Zahl der Beurlaubungen stieg im gleichen Zeitraum von 16 749 auf 23 885 (Steigerungsrate 42 %). Die Zahl erstmaliger Beurlaubungen betrug 1980 2073 und 4588 im Jahre 1983.

Auch unter Berücksichtigung der gestiegenen Gefangenenzahlen in den letzten Jahren ist eine überproportionale Zunahme der Beurlaubungen zu verzeichnen. Die anfängliche Stagnation der erstmaligen Beurlaubungen findet ihre Erklärung weniger in einer restriktiveren Handhabung der Lockerungsvorschriften, sondern darin, daß, im Unterschied zu 1977 (Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes), wo eine Flut von Erstanträgen zu bearbeiten war, in den folgenden Jahren bereits viele Gefangene urlaubsberechtigt waren. Statistisch gesehen bewirkte dies zunächst zwangsläufig einen Rückgang der Erstbeurlaubungen.

Bei der Betrachtung der Zahlen zum Urlaubsmissbrauch ergibt sich auf den ersten Blick ein sehr günstiges Bild, da sich die Statistiken auf die insgesamt abgewickelten Urlaube beziehen. Während 1977 ca. 4,3 % der bundesweit ausgesprochenen Beurlaubungen mißbraucht wurden (Nichtrückkehr), betrug der Anteil der Nichtrückkehrer 1980 ca. 2,8 %

Im Land Baden-Württemberg betrug 1977 die Versagerquote 1,9 %, 1980 1% und 1983 sogar nur 0,9 %. Diese sehr niedrigen Mißbrauchsquoten sind bei der erstmaligen Beurlaubung jedoch nicht gegeben. Hier ist bundesweit bei 6,5 % (1977) bzw. 5,6 % (1980) ein Mißbrauch festzustellen.

Die eigentlich allein aussagekräftigen Statistiken, die sich darauf beziehen, wieviel Gefangene ihr Lockerungsprogramm erfolgreich bestehen konnten bzw. wieviel dabei versagt haben, werden leider nicht überall geführt. Die veröffentlichten Zahlen scheinen zu belegen, daß die Gefangenen mit den Vollzugslockerungen gut umzugehen wissen. Jürgensen und Rehn¹¹⁾ haben am Beispiel Hamburg allerdings darauf hingewiesen, daß bei ausschließlicher Betrachtung der Mißbrauchsquote aller Beurlaubungen ein zu günstiges Bild entsteht. Die beiden Autoren setzten nämlich die Zahl der urlaubsberechtigten Gefangenen in Beziehung zu der Zahl der nicht rechtzeitig zurückgekehrten oder im Urlaub festgenommenen Gefangenen. Dabei konnten sie feststellen, daß die Versagerquote bei 20,4 % lag: Von 1 674 Gefangenen kehrten 342 nicht zurück.

Würde diese Mißbrauchsquote auch in den anderen Bundesländern auf diese Weise bestimmt werden, fielen die Statistiken also wesentlich ungünstiger aus. Hinzu kommt, daß die Definition von Urlaubsmißbrauch in den Bundesländern unterschiedlich erfolgt. Während etwa in Hamburg ein Mißbrauch erst dann statistisch erfaßt wird, wenn der Gefangene seinen Urlaub um mindestens einen Tag überzogen hat, wird in Baden-Württemberg ein Urlaubsmißbrauch bereits angenommen, wenn der Gefangene zum festgesetzten Termin nicht zurück ist und polizeiliche Fahndungsmaßnahmen ausgelöst werden mußten.

3. Die Gewährung von Hafturlaub am Beispiel einer Vollzugsanstalt:

Die Urlaubsentscheidung als Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde erfordert eine individuelle Prüfung. Es gilt zu prüfen, ob bei dem Antragsteller die Gefahr besteht, daß er den Urlaub zur Flucht oder zur Begehung von Straftaten mißbraucht, und ob die Urlaubsgewährung als Behandlungsmaßnahme für den Gefangenen angezeigt ist. In der Begründung des Regierungsentwurfs¹²⁾ wird der Urlaub als Maßnahme verstanden, die den schädlichen Wirkungen der Haft entgegenwirken und darüber hinaus den Gefangenen

Gelegenheit geben soll, sich unter den Bedingungen der Freiheit zu bewähren, um so eine bessere Integration zu erreichen. Nach dem Strafvollzugsgesetz sind diese Entscheidungen grundsätzlich dem Anstaltsleiter vorbehalten, der allerdings in aller Regel von seinen Delegationsmöglichkeiten Gebrauch macht (§ 156 Abs. 2 StVollzG). In der Vollzugspraxis werden die Urlaubsentscheidungen daher durch Abteilungsleiter getroffen, die sich aus dem juristischen Dienst rekrutieren. Diese Entscheidungen werden durch Erörterung auf Abteilungskonferenzen vorbereitet, deren Teilnehmer den verschiedenen Fachdiensten angehören. Dadurch ist es möglich, eine Vielzahl von Informationen über den Gefangenen in die Entscheidung einfließen zu lassen. Vertreter des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes berichten über die Führung und das Arbeitsverhalten, der Sozialarbeiter über das soziale Umfeld (familiäre Verhältnisse) des Insassen, der Jurist würdigt seinen strafrechtlichen Werdegang und der Psychologe nimmt Stellung zu Persönlichkeitsmerkmalen und -auffälligkeiten (z.B. Suchtgefährdung). Bei Bedarf können auch Vertreter anderer Fachdienste hinzugezogen werden (Arzt, Lehrer, Pfarrer). In jedem Fall ist ein erheblicher Aufwand mit der Urlaubsentscheidung verbunden; hinzu kommt die Beteiligung der Stellen, die mit der eigentlichen Urlaubsabwicklung befaßt sind (Geschäftsstelle, Effektenverwaltung, Zahlstelle). Pro Woche werden in jeder Abteilung, in der sich ca. 200 Gefangene befinden, über 30 Anträge auf Haftlockerung genehmigt; bei ca. 9 Antragstellern muß eine erstmalige Entscheidung, die zugleich die zeitintensivste darstellt, getroffen werden. Bei Gefangenen, die wegen erheblicher Delikte verurteilt worden sind, wird von den Psychologen eine psychodiagnostische Untersuchung durchgeführt, die mehrere Stunden beanspruchen kann.

Die in den oben aufgeführten Statistiken (vgl. Abschnitt 2) dargestellten Beurlaubungszahlen stellen naturgemäß nur einen Teil der gefällten Urlaubsentscheidungen dar: Die ablehnenden Entscheidungen sind in den Zahlen nicht enthalten. Gerade sie bereiten einen erheblichen Aufwand. Auf diesem Hintergrund wird verständlich, daß die Lockerungsvorschriften des Strafvollzugsgesetzes die Vollzugsbehörde in hohem Maße arbeitsmäßig binden.

4. Die Bedeutung des Hafturlaubs für den Gefangenen:

Es wird nahezu einhellig davon ausgegangen, daß der Hafturlaub vor allem der Festigung persönlicher und familiärer Bindungen dient, sich daher als Eingliederungshilfe bewährt und somit einen wesentlichen Resozialisierungsfaktor darstellt. So schreibt Gareis¹³⁾, daß die intakte Familie einen nicht zu unterschätzenden Faktor der Resozialisierung darstelle. Wittmann¹⁴⁾ mußte bei seiner Untersuchung allerdings feststellen, daß intakte Familienverhältnisse eher die Ausnahme darstellen; die meisten Gefangenen kommen aus gestörten Familien. Dies ist den Gefangenen häufig bewußt, sodaß mit Nachdruck versucht wird - mit der Begründung, die Familienverhältnisse in Ordnung zu bringen - Urlaub zu bekommen. Auch im Hinblick auf eine bedingte Entlassung mißt der Gefangene dem Urlaub große Bedeutung zu: Im Urlaub kann er beweisen, daß er sich in Freiheit ohne die Begehung neuer Straftaten bewegen kann und er kann Vorbereitungen, die eine bedingte Entlassung erleichtern, treffen (z.B. Arbeitsstelle, Wohnung suchen).

Interessant ist in diesem Zusammenhang, in welchem Umfange die Gefangenen dem Urlaub eine resozialisierende Wirkung zuschreiben. Ein Drittel der urlaubsberechtigten Gefangenen verneint eine resozialisierende Wirkung¹⁵⁾, während bei Einbeziehung aller Gefangenen nur 9 % diese Einschätzung teilen¹⁶⁾. Viele Gefangene vertreten die Auffassung, daß der Urlaub eine resozialisierende Wirkung schon allein wegen seiner Kürze nicht entfalten könne und positive Effekte durch den Zwang zur Rückkehr wieder zerstört würden. Häufig steht allein das Gefühl der Freiheit und Unabhängigkeit beim Hafturlaub im Vordergrund. Es ist auch festzustellen,

daß die meisten Erwartungen, die mit dem Hafturlaub verbunden werden, sich in der Realität nicht umsetzen lassen. Immerhin vertreten 43 % der urlaubsberechtigten Gefangenen die Auffassung, daß ihre Familienbeziehungen ohne die Gewährung des Hafturlaubes zerstört worden wären; 94 % der Gefangenen glauben, daß die Beziehung zu wichtigen Bezugspersonen eine Festigung erfahren habe.

Häufig ist allerdings zu beobachten, daß die Angehörigen - ganz im Unterschied zu den Gefangenen - dem Urlaub skeptisch oder ablehnend gegenüberstehen. Sie fühlen sich überfordert und den auf sie zukommenden Konflikten nicht gewachsen. Besondere Probleme entstehen, wenn der Gefangene von seiner Familie über deren wirkliche Einstellung ihm gegenüber im unklaren gelassen wird. Die Anstalt wird dann rasch zum Sündenbock, auf den Mitarbeitern entladen sich die Aggressionen.

Im Unterschied zur Intention des Gesetzgebers meint der Gefangene, Urlaub müsse als Anerkennung beanstandungsfreier Führung im Vollzug gewährt werden. Hierbei wird verkannt, daß der Urlaub als Trainingsmaßnahme im Umgang mit alltäglichen Belastungssituationen zu verstehen ist und mit Haftvergünstigungen nichts zu tun hat. Die große Mehrheit der Gefangenen (83 %) ¹⁷⁾ ist zudem der Auffassung, daß jeder Insasse ohne weitere Prüfung Hafturlaub erhalten sollte. Diese Einstellung widerspricht dem Sinn und Zweck der Urlaubsgewährung als Behandlungsmaßnahme; sie führt zu einer negativen Einstellung gegenüber dem praktizierten Vollzug, in dem diese Vorstellungen natürlich nicht realisiert werden können. Die in ablehnenden Bescheiden aufgeführten Gründe werden als negative Unterstellung gewertet, gegen die es im Wege der Beschwerde und gerichtlich vorzugehen gilt.

5. Rechtliche Aspekte des Hafturlaubes:

- 5.1. Die Handhabung der einschlägigen Vorschriften zur Urlaubsgewährung erschien zunächst unproblematisch. Einigkeit bestand darüber, daß dem Strafgefangenen ein Recht auf eine fehlerfreie Ermessensent-

scheidung durch die Vollzugsbehörde zusteht. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß die Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen sich wesentlich komplizierter und vielschichtiger als zunächst angenommen darstellt. Die Kombination von Ermessenszuweisung und unbestimmten Rechtsbegriffen¹⁸⁾ führte in Rechtsprechung und Schrifttum alsbald nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes zu Auseinandersetzungen über den Umfang der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Urlaubsentscheidungen der Vollzugsbehörde (VB)¹⁹⁾. Die entstandenen Schwierigkeiten lassen sich anhand der Vielzahl der Gerichtsentscheidungen zur Lockerungspraxis ablesen²⁰⁾. Keine andere Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes hat zu einer solchen Anzahl von gerichtlichen Entscheidungen geführt.

Das Strafvollzugsgesetz enthält folgende urlaubsregelnden Bestimmungen (vgl. Tab. 1):

Tab. 1

Urlaubsformen

Urlaub aus der Haft	Sonderurlaub z. Entlassungsvorbereitung	Urlaub aus wichtigem Anlaß	Urlaub zur Teilnahme am gerichtl. Termin	Urlaub z. Vorbereit. d. Entlassung	Urlaub zur Entlassungsvorbereitung (b.Sicherungsverwahrten)
§ 13 Abs. 1	§ 15 Abs. 3 und	§ 35 Abs. 1	§ 36 Abs. 1	§ 126 Abs. 1	§ 134

4

5.2. Nach § 13 Abs.1 i.V.m. § 11 Abs.2 StVollzG kann die Vollzugsbehörde (VB) dem Strafgefangenen bis zu 21 Kalendertage im Jahr Regelurlaub gewähren, wenn nicht zu befürchten ist, daß er sich dem

weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Urlaub zu Straftaten mißbrauchen werde. Auch die Gewährung von Urlaub aus wichtigem Anlaß (Sonderurlaub gem. § 35 StVollzG) setzt voraus, daß weder Flucht- noch Mißbrauchsgefahr gegeben sind. Das Handlungsermessen der Vollzugsbehörde (sie kann gewähren) ist gebunden an unbestimmte Rechtsbegriffe (wenn nicht Flucht oder Mißbrauch zu weiteren Straftaten zu befürchten ist).

Während § 115 Abs. 5 StVollzG die gerichtliche Überprüfbarkeit von Ermessensentscheidungen regelt, fehlt eine entsprechende Regelung zum Umfang einer richterlichen Kontrolle bei der Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen durch die VB. Von Anfang an herrschte Einigkeit darüber, daß die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe, d.h. die Erfassung ihres rechtlichen Gehalts, eine Rechtsfrage ist, die in vollem Umfang der Nachprüfung durch die Strafvollstreckungskammern (StVK) unterliegt²¹⁾. Es entstanden jedoch unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Flucht- und Mißbrauchsklausel in §§ 11/13 StVollzG den Charakter von Prognose- oder Wertungsentscheidungen trägt, die der VB einen Beurteilungsspielraum beläßt, der nur der eingeschränkten richterlichen Kontrolle unterliegt (sog. Einschätzungsprärogative).

Letztlich geht es dabei um die Frage, ob die im Verwaltungsrecht und in der Verwaltungsrechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Umfang richterlicher Kontrolle bei Prognose- und Wertungsentscheidungen²²⁾ auf Urlaubsentscheidungen der VB übertragbar sind. Befürworter und Gegner der vollen gerichtlichen Kontrolle prüfen in Anlehnung an diese Regeln, ob die VB im Rahmen ihrer Zuordnung eines Sachverhalts unter die Flucht- und/bzw. oder Mißbrauchsklausel ein persönlichkeitsbezogenes und vorausschauendes Urteil fällt, das sich der Überprüfbarkeit durch die StVK entzieht²³⁾.

5.3. Mit Beschluß vom 22.12.1981 hat der Bundesgerichtshof²⁴⁾ in Anlehnung an die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung entschieden, daß der VB bei Versagung eines Urlaubsbegehrens ein Beurteilungsspielraum zusteht. Die richterliche Überprüfung habe nach Umfang und Art einer Ermessensüberprüfung zu erfolgen. Die StVK habe nur zu prüfen, ob die VB von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrundegelegt und ob sie die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes eingehalten habe. Dies bedeutet für die Vollzugsanstalten, daß die Feststellungen zu den Begriffen der Flucht- und/bzw. oder Mißbrauchsgefahr der eingeschränkten richterlichen Kontrolle unterliegen. Im Anschluß an die genannte Entscheidung entstanden jedoch Unsicherheiten darüber, welchen Anforderungen die Begründungen ablehnender Urlaubsentscheidungen zu genügen haben. Die Meinungen hierzu gehen auseinander. Volckart²⁵⁾ hat ausgeführt, die VB müsse nunmehr als Konsequenz der Entscheidung des BGH jede Ablehnung von Vollzugslockerungen umfassend begründen:

"Es ist nicht zu erwarten, daß die VB in den Bezirken, in denen die Strafvollstreckungskammern nach der bisherigen Rechtsprechung ihrer Rechtsbeschwerdegerichte die Flucht- und Mißbrauchsgefahr in vollem Umfang zu überprüfen hatten, über die Entscheidung des BGH besonders glücklich sein werden."

Demgegenüber vertritt Wendisch²⁶⁾ die Auffassung, daß die VB nicht verpflichtet sein könne, alle bedeutsamen Gesichtspunkte umfassend darzulegen. Ebenso unterschiedlich sind die Meinungen zu der Frage, welchen Anforderungen die Entscheidungsgründe der Beschlüsse der StVK's genügen müssen.

5.4. Anforderungen an ablehnende Urlaubsentscheidungen:

Schon bisher waren die Entscheidungsgründe ablehnender Urlaubsverfügungen der VB Gegenstand zahlreicher Gerichtsentscheidun -

gen²⁷⁾. Es ist heute unstreitig, daß bloße Hinweise auf die Verwaltungsvorschriften (VVStVollzG) zum Strafvollzugsgesetz und rein floskelhafte Bemerkungen den Anforderungen nicht genügen. Die Vollzugsbehörde wird ihrer Begründungspflicht auch nicht gerecht, wenn sie es in ihrer Urlaubsentscheidung offen läßt, ob Flucht- und/bzw. oder Mißbrauchsgefahr besteht und das Urlaubsbegehren lediglich mit der Begründung ablehnt, die Lockerung sei nach dem Stand des Behandlungsprozesses als Behandlungsmaßnahme ungeeignet. Dabei würde verkannt, daß ein Handlungsermessen nach der Gesetzesfassung erst dann besteht, wenn weder Flucht- noch Mißbrauchsgefahr vorliegen.

In einer früheren Entscheidung hat das Oberlandesgericht München²⁸⁾ zur Begründungspflicht ausgeführt, daß der Anstaltsleiter sich bei der Begründung der Vollzugsmaßnahme auf wesentliche, tatsächliche Umstände des Falles beschränken könne. Das Schwergewicht der Vollzugsarbeit würde sich andernfalls von der Vollzugsgestaltung auf deren Rechtfertigung verlagern.

Das Landgericht Mannheim²⁹⁾ verlangt demgegenüber von der VB eine umfassende Darstellung der für und gegen einen Urlaub sprechenden Umstände, die gegeneinander abzuwägen seien. Es sei eine Schilderung der Persönlichkeit des Gefangenen und seiner Entwicklung bis zur Tat notwendig. Darüberhinaus müsse eine Mitteilung über die Art und Weise und die Motivation der Tatbegehung und vor allem eine Schilderung der Entwicklung des Verhaltens des Gefangenen im gesamten bisherigen Vollzug erfolgen. Ebenso habe die VB die persönlichen Belange des Strafgefangenen umfassend zu würdigen. Sofern die beantragte Lockerung unter Hinweis auf den Befund des Psychologen abgelehnt werde, so müsse dargelegt werden, welche psychodiagnostischen Verfahren zur Begutachtung angewandt worden seien.

Solche Anforderungen an die von der VB zu Lockerungsanträgen vorzunehmenden Begründungen erscheinen übertrieben. Bei der Zahl der Entscheidungen wäre die Vollzugsbehörde nicht in der Lage, den

Begründungsverpflichtungen nachzukommen. Hinsichtlich der Schilderung der Persönlichkeit und Entwicklung des Gefangenen vor der Tat sowie der Mitteilung über Art und Weise der Tatbegehung muß der Hinweis auf das der Strafverbüßung zugrundeliegende Urteil genügen, das sich in den Gefangenenpersonalakten befindet. Bei psychologischen Gutachten können keine anderen Maßstäbe angelegt werden, wie sie auch ärztlichen Entscheidungen im Vollzug zugrundegelegt werden³⁰⁾. Der gutachterliche Aufwand bei Lockerungsentscheidungen muß schon deshalb in Grenzen gehalten werden, um die Fachdienste nicht ihrer eigentlichen Behandlungsaufgabe zu entziehen.

Einen für den Vollzug praktikablen Weg der Begründung von ablehnenden Lockerungsentscheidungen, der auch dem Gericht eine Überprüfung ermöglicht, hat das OLG Karlsruhe³¹⁾ aufgezeigt. In seinem Beschluß hat es folgende Mindestanforderungen an die Begründung urlaubsablehnender Verfügungen gestellt: Die Bescheide der VB haben die Art des Delikts, die Dauer der bereits verbüßten und noch zu verbüßenden Strafe wiederzugeben. Sie müssen erkennen lassen, ob der Versagungsgrund der Flucht- und/bzw. oder Mißbrauchsbedürfnis gegeben ist oder ob der Urlaub aus sonstigen Ermessenserwägungen abgelehnt wird. Dabei sind die wesentlichen Gesichtspunkte unter Angabe der entsprechenden Tatsachen zu belegen. Der Bescheid muß auch Angaben über das Verhalten und die Entwicklung des Gefangenen während des Vollzuges enthalten. Auf die vom Antragsteller vorgetragene tatsächlichen Einwände muß eingegangen werden, sofern Anlaß zur Nachprüfung besteht. Der notwendige Begründungsumfang richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles³²⁾.

Im Umfang der genannten Mindestanforderungen hat die VB ihre Erwägungen schriftlich zu begründen, um der StVK eine Überprüfmöglichkeit zu geben. Auch muß der Gefangene die Möglichkeit haben, sich mit dem Bescheid auseinanderzusetzen und sich ggf. beschweren zu können³³⁾.

Gegenstand zahlreicher Entscheidungen von Beschwerdegerichten ist die Frage geworden, welchen Anforderungen der Beschluß der StVK genügen muß. Das OLG Stuttgart³⁴⁾ hat dargelegt, im Hinblick auf §§ 120 Abs.1 StVollzG, 267 Strafprozeßordnung seien an den Beschluß der Strafvollstreckungskammern dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Begründung eines strafgerichtlichen Urteils. Danach seien die entscheidungstragenden Tatsachen so wiederzugeben, daß eine rechtliche Überprüfung dem Beschwerdegericht ermöglicht werde. Verweisungen oder Bezugnahmen auf Akten seien unzulässig. Demgegenüber läßt das OLG Karlsruhe³⁵⁾ eine beschränkte Bezugnahme auf Teile der Akten zu. Aus dem Beschluß der StVK müsse aber zweifelsfrei ersichtlich sein, auf welche Teile Bezug genommen werde. Die Ausführungen der StVK müßten klar ergeben, daß die in Bezug genommenen Darlegungen auch auf die eigenen Feststellungen bzw. Wertungen der Kammer zutreffen und diese ggf. vollständig wiedergeben. Der Ansicht des OLG Karlsruhe wird zu folgen sein. Die Folgerung aus §§ 120 StVollzG, 267 StPO, die Entscheidung der StVK habe dem schriftlichen strafrichterlichen Urteil zu entsprechen, stellt u.E. eine Überbewertung der strafprozessualen Merkmale der Rechtsbeschwerde dar. Sie läßt unberücksichtigt, daß die Entscheidung nach §§ 109 ff StVollzG im schriftlichen Verfahren ergeht, während dem strafgerichtlichen Urteil eine mündliche Verhandlung vorausgeht, dessen Ergebnis es festzuhalten hat. Zudem schließt auch das Rechtsmittelverfahren der StPO Bezugnahmen nicht immer aus, worauf das LG Heilbronn³⁶⁾ zutreffend hinweist.

Die gestiegenen Anforderungen an die Darlegungspflichten der VB und Strafvollstreckungskammern sind juristisch nachvollziehbar. In der Praxis sind jedoch negative Folgeerscheinungen bzgl. des Behandlungsklimas zu beobachten. Durch den gestiegenen Verwaltungsaufwand, d.h. die Abfassung vielseitiger schriftlicher Verfügungen, Stellungnahmen und Gutachten, werden die verschiedenen Mitarbeitergruppen so in Anspruch genommen, daß die Arbeit mit

den Gefangenen und der persönliche Kontakt mit ihnen leidet³⁷⁾.

Darüber hinaus ist in der Praxis auch festzustellen, daß - wie wohl auch außerhalb des Strafvollzugs - nicht wenige Entscheidungsträger eine ablehnende Entscheidung sachlich unanfechtbar machen wollen, d.h., die Entscheidung soll auch die Billigung höherer Instanzen einschließlich der Gerichte finden. Vielleicht im Einzelfall sogar tolerierbare Fehlverhaltensweisen im geschlossenen Vollzug werden daher ebenso wie die beim Strafurteil erschwerend ins Gewicht gefallenene Gesichtspunkte akzentuiert in der Lockerungsentscheidung dargestellt, damit die ausführliche Begründung die Entscheidung "auf alle Fälle" stützt. Auch dies gefährdet in logischer Konsequenz das anstaltsinterne Behandlungsklima. Von einem weiteren vertrauensvollen Miteinander kann kaum mehr gesprochen werden. Darüberhinaus tritt durch diese umfassend begründeten und "belegten" ablehnenden Entscheidungen eine Selbstbindung des Entscheidungsträgers ein. Wenn nun nach einiger Zeit eine Urlaubsgewährung vertretbar erscheint, dann ist ein Überspringen der bereits aufgebauten Hürden nur schwer möglich. Im Falle eines Urlaubsmissbrauchs würde der Entscheidungsträger an seiner ersten ablehnenden Verfügung gemessen werden. Unter Berücksichtigung dieser möglichen Folgen für die Behandlung im Vollzug muß es erlaubt sein, die Frage aufzuwerfen, ob nicht in manchen Fällen "weniger Begründung" im Sinne des Resozialisierungsziels "mehr" gewesen wäre.

5.5. Schuldschwere als Hindernisgrund für Urlaubsgewährung:

Der Strafvollzug hat sich immer wieder damit zu befassen, daß zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene kurze Zeit nach Strafantritt Lockerungsanträge stellen. Bei einem Teil dieser Gefangenen ist bereits zu diesem Zeitpunkt das Vollzugsziel im Sinne des Strafvollzugsgesetzes erreicht, da sie in ihrer sozialen Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkt und neue Straftaten nicht zu befürchten sind; Flucht- und/oder Mißbrauchsgefahr kön-

nen auch nicht angenommen werden. Nach dem Strafvollzugsgesetz muß den Lockerungsanträgen stattgegeben werden, es sei denn, die Vollzugsbehörde kann im Rahmen ihrer Ermessenserwägung den Strafzweck im Sinne des Strafrechts miteinbeziehen. Dies ist durch das Strafvollzugsgesetz jedoch nicht vorgesehen. Diese Antinomie von Schuldstrafrecht und Resozialisierungsvollzug hat zu unterschiedlichen Auffassungen in Rechtsprechung und Schrifttum geführt. In der Rechtsprechung hat sich die Ansicht weitgehend durchgesetzt, bei der Entscheidung über Lockerungsanträge von langstrafigen Gefangenen sei auch der Gedanke des gerechten Schuldausgleichs und der Sühne zu berücksichtigen³⁸⁾. Demgegenüber wird in der Literatur überwiegend die Meinung vertreten, das Strafvollzugsgesetz (§ 2) schließe die Berücksichtigung solcher Strafzwecke aus³⁹⁾. Nur bei der Behandlung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher sollen andere Maßstäbe angelegt werden können, wie der Hinweis von Schöch⁴⁰⁾ ergibt, wonach die Nichtgewährung von Lockerungen bei solchen Tätern als "übergesetzliche Ausnahme" begründet werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat sich dahingehend geäußert, daß die Berücksichtigung der Schuldschwere bei Urlaubsentscheidungen sachgerecht sei und dem Gesetz nicht widerspreche⁴¹⁾.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht sich generell zur Berücksichtigung des Schuldausgleichs als Strafzweck bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten ausgesprochen hat, ist nicht zu erwarten, daß sich die obergerichtliche Rechtsprechung der Meinung des Schrifttums anschließen wird.

5.6. Vollzugslockerungen bei Ausländern:

Inhaftierte Ausländer stellen einen beträchtlichen Teil der Gefangenenpopulation dar. Der Anteil beträgt in einigen Anstalten

nahezu 30 % der Insassen. Ausländer sind besonderen Daseinschwierigkeiten unterworfen, die durch sprachliche Barrieren und ihre Lebensgewohnheiten mitbedingt sind⁴²⁾.

Hinsichtlich der Urlaubsgewährung während der Haft unterliegen sie besonderen Einschränkungen. Zwar gilt das Strafvollzugsgesetz für alle Insassen, doch stehen die Entscheidungen der Ausländerbehörden über Ausweisungen einer Urlaubsgewährung entgegen⁴³⁾. Die Verwaltungsvorschriften des Strafvollzugsgesetzes schließen Gefangene vom Urlaub aus, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde möglich. Dieses Einvernehmen liegt praktisch nie vor. Ursache hierfür ist die unterschiedliche Bewertung der Funktion von Vollzugslockerungen. Während das Vollzugsziel an der Integration des Gefangenen in die Gesellschaft orientiert ist, liegt es im Interesse der Ausländerbehörde, den Gefangenen von unserer Gesellschaft fernzuhalten.

Eine differenziertere Betrachtungsweise der Ausländerbehörde ist hier geboten, da ein Teil der Ausländer in Haft in der Bundesrepublik fest verwurzelt ist, über feste Familienbindungen verfügt und dementsprechend das Versagensrisiko bei Vollzugslockerungen auch nicht größer als bei deutschen Insassen ist. In empirischen Untersuchungen konnte zudem nachgewiesen werden, daß die Familie und damit auch die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu ihr bei Ausländern einen größeren Stellenwert hat als bei Deutschen⁴⁴⁾. Andere Maßstäbe sind natürlich bei Ausländern geboten, die nur vorübergehend oder gar nur zum Zwecke der Begehung von Straftaten hier eingereist sind.

6. Zusammenfassung:

Die Gewährung von Hafturlaub hatte vor Einführung des Strafvollzugsgesetzes Gnadencharakter. In den letzten Jahren ist ein permanenter Anstieg der Gewährung von Vollzugslockerungen zu ver-

zeichnen, sodaß der Hafturlaub eine alltägliche Vollzugsmaßnahme geworden ist.

Die von breiten Kreisen erwarteten erheblichen Sicherheitsprobleme als Folge steigender Urlaubszahlen sind in einem vertretbaren Rahmen geblieben. An Polizei und Ordnungskräfte werden keine überzogenen Anforderungen gestellt⁴⁵⁾; dies, obgleich die amtlichen Statistiken ein zu günstiges Bild der Mißbrauchsquote vermitteln, weil sie auf die Beurlaubungen insgesamt abstellen und nicht auf die beurlaubten Gefangenen.

Obgleich die resozialisierende Wirkung des Hafturlaubs im Sinne einer Rückfallverminderung angezweifelt werden kann, hat sich der Hafturlaub unter dem Gesichtspunkt der Humanisierung des Strafvollzugs bewährt⁴⁶⁾. Der Beweis, daß ihm eine resozialisierende Wirkung zukommt, ist bislang jedoch nicht erbracht. Zu beobachten ist, daß negative Vollzugserscheinungen wie Selbstverletzungen und Fremdaggressionen in den Haftanstalten deutlich zurückgegangen sind; darüber können auch spektakuläre Einzelfälle nicht hinwegtäuschen. Der Vorwurf, Lockerungen seien ein Instrument der Manipulation, um Gefangene anzupassen und gefügsam zu machen, ist unberechtigt. Der Rückgang von haftreaktiven Verstimmungszuständen macht deutlich, daß es sich bei Vollzugslockerungen um positive Behandlungsmaßnahmen handelt. Die Tatsache, daß die Gewährung von Vollzugslockerungen an prosoziale Verhaltensweisen gebunden ist, kann nicht mit Manipulation gleichgesetzt werden. Ebenso wenig kann der Urlaub als Regulativ des Vollzugs betrachtet werden, wie es bisweilen getan wird⁴⁷⁾.

Die große Zahl der Beurlaubungen kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß Strafvollstreckungskammern, Rechtsbeschwerdegerichte und die Vollzugsbehörden in steigendem Maße mit nicht zu bewältigenden Rechtsproblemen befaßt werden. Die Anforderungen an ablehnende Urlaubs-

verfügungen sind immer weiter gestiegen. Es besteht die Gefahr, daß damit die Vollzugsbehörden angesichts der Fülle der zu treffenden Entscheidungen von ihrem eigentlichen Behandlungsauftrag abgehalten werden.

Diese Verrechtlichung des Vollzugs, auf die Kaiser⁴⁸⁾ bei seinem europäischen Strafvollzugsvergleich bereits hingewiesen hat, birgt die Gefahr, daß der Gefangene als Person immer mehr in den Hintergrund rückt und Objekt juristischer Auseinandersetzungen wird. Auch die Strafvollstreckungskammern sind über diese Entwicklung nicht glücklich. So hat das Landgericht Heilbronn⁴⁹⁾ ausgeführt: "Durch die Anforderungen, die die Rechtsbeschwerdeentscheidung vom 3. Februar 1984 an die Tatsachenfeststellungen stellt, gerät die Kammer an die Grenzen ihrer intellektuellen und sprachlichen Fähigkeiten." Es wird hier deutlich, daß die Anforderungen, die ein Teil der Rechtsbeschwerdegerichte an die Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern stellen, auch unter arbeitsökonomischen Gesichtspunkten überzogen sind.

In der Rechtsprechung setzt sich die Ansicht immer mehr durch, daß bei ablehnenden Urlaubsentscheidungen auch der Gesichtspunkt der Schuldschwere zu berücksichtigen sei. In der Vergangenheit stellte sich das Problem vorwiegend bei Gefangenen, die wegen nationalsozialistischer Verbrechen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Das Strafvollzugsgesetz läßt es aber nicht zu, den Gedanken des Schuldausgleichs auf bestimmte Gefangene einzuschränken. Inwieweit der Vollzugsbehörde die Abwägung der Schuldschwere in ihren Ermessensentscheidungen gelingt, ist abzuwarten. Während bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen ein allgemeiner Konsens bzgl. der Schuldschwere noch bestehen könnte, ist etwa die Bewertung der Schuldschwere eines wegen Verstoßes gegen das BtMG zu langer Haft verurteilten Gefangenen schon viel schwieriger.

Einen besonderen Problemkreis stellt die Urlaubsgewährung bei ausländischen Gefangenen dar: Die restriktive Handhabung in der Praxis, die von der Rechtsprechung weitgehend übernommen wird, führt bei den

Betroffenen zu Gefühlen der Diskriminierung. In den Verwaltungsvorschriften des Strafvollzugsgesetzes sind Ausländer vom Urlaub ausgeschlossen, wenn gegen sie eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht. Sie gelten als ungeeignet für Urlaub, wenn ein entsprechendes Ausweisungsverfahren anhängig ist. Es stellt sich auch die Frage, ob diese Verwaltungsvorschriften der Intention des § 13 StVollzG entsprechen. Auch zeigt die Praxis, daß Fälle gar nicht selten sind, in denen eine Urlaubsgewährung auch bei Ausländern vertretbar wäre, aber an der Risikobereitschaft der dafür zuständigen Verwaltungsstellen scheitert.

In der Praxis der Urlaubsentscheidungen wird die ganze Problematik des Strafvollzugs deutlich. Durch den Behandlungsauftrag, der ohnehin nur schwer mit Straf- und Sicherungszwecken in Einklang zu bringen ist, und der Tendenz zur weiteren Verrechtlichung des Vollzugs, die eine Konfrontationshaltung der Gefangenen bewirkt, ist eine Entwicklung in Gang gekommen, die einer sinnvollen Behandlung entgegensteht. Der überproportionale Anstieg der Lockerungsvorgänge bei gleichzeitiger Verkomplizierung der rechtlichen Probleme bindet einen Großteil der im Vollzug tätigen Mitarbeiter, so daß die eigentliche Beschäftigung mit dem Gefangenen in den Hintergrund zu treten droht.

Anmerkungen

- 1) F. Dünkel, Aspekte der Strafvollzugsreform in der Bundesrepublik Deutschland. In H.J. Kerner, H. Kury, K. Sessar, Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, 1983, 1655 ff
- 2) Vgl. F. Dünkel & A. Rosner, Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 1982
- 3) F. Dünkel & A. Rosner, 1982 a.a.O.
- 4) E. Stilz, Zum Urlaub aus der Haft, ZfStrVo 1979, 67 - 72
- 5) Calliess/Müller-Dietz, Komm.StVollzG, 3.Aufl. Rd.Nr. 2 zu § 13
- 6) Berlin-West jeweils miteingeschlossen
- 7) F. Dünkel & A. Rosner, a.a.O.
- 8) Schließt alle Urlaubsformen ein (vgl. Abschnitt 5.1)
- 9) F. Dünkel & A. Rosner, a.a.O.
- 10) Das Zahlenmaterial wurde vom Justizministerium Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.
Besonderer Dank gilt Herrn Oberjustizrat J. Seidler für seine Unterstützung.
- 11) P. Jürgensen & G. Rehn, Urlaub aus der Haft, MschKrim 1980, 231 - 241
- 12) BT-Drucks. 7/3998, 10 und 7/918, 52 f
- 13) B. Gareis, Der Strafvollzug in seiner Relevanz hinsichtlich der ehelichen familiären Bindungen der Strafgefangenen, ZfStrVo 1978, 207 - 212
- 14) H.J. Wittmann, Zur Bedeutung der Ehe für die Bewährung von Straffälligen, ZfStrVo 1980, 204 - 208
- 15) D. Brosch, Der Hafturlaub von Strafgefangenen unter Berücksichtigung des Strafvollzugszieles, 1983
- 16) P. Schaffner & W. Kneip, Fühlt sich der Ausländer in Haft als Gefangener zweiter Klasse? ZfStrVo 1983, 259 - 265
- 17) P. Schaffner & W. Kneip, a.a.O.
- 18) W. Treptow, Gerichtliche Kontrolle der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe seitens der Vollzugsorgane - Versuch einer Systematik, ZfStrVo 1980, 67 - 70
- 19) Vgl. Übersicht bei J. Franke, Aus der Rechtsprechung in Strafvollzugssachen, NStZ 1981, 213; 1982, 284; 1983, 305
- 20) Calliess/Müller-Dietz, Komm.StVollzG 3.Aufl. Rd.Nr.6 zu § 11
- 21) Calliess/Müller-Dietz, a.a.O. Rd.Nr. 19 zu § 115
- 22) H.J. Wolf & O. Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl. 1974 § 31 I c; BVerwGE 39, 197, 203, 204

- 23) Hierzu insbesondere W. Treptow, Gerichtl. Kontrolle von Ermessensentscheidungen und unbestimmten Rechtsbegriffen im Strafvollzugsrecht, NJW 1978, 2227-2231; ferner G. Kaiser/H.J. Kerner/H. Schöch, Strafvollzug 1982, 116 ff, Calliess/Müller-Dietz a.a.O., Rd.Nr. 6 zu § 11
- 24) BGH, NStZ 1982, 173
- 25) B. Volckart, NStZ 1982, 174 f
- 26) G. Wendisch, NStZ 1983, 478
- 27) Vgl. Übersicht bei Calliess/Müller-Dietz, a.a.O. Rd.Nr. 5 z. § 13
- 28) Beschluß vom 23.05.78 - 1 Ws 265/78 -
- 29) Beschluß vom 14.12.1982 - StVK 18-B-179/81 und 17.10.1983 - 18-B-178/83
- 30) Vgl. zum ärztlichen Ermessen OLG Frankfurt, NJW 78, 2351
LG Regensburg ZfStrVo, Sonderheft 77, 29
- 31) OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.02.1983 - 3 Ws 16/83
- 32) OLG Frankfurt, Beschl. v. 08.09.1982 - 3 Ws 627/82
- 33) Anderer Auffassung OLG Hamm, NStZ 1983, 237
- 34) OLG Stuttgart, Beschl. v. 03.02.1984 - Ws 493/83
- 35) OLG Karlsruhe, Die Justiz (Baden-Württemberg) 1980, 91
- 36) LG Heilbronn, Beschl. v. 22.02.1984 - StVK 666/83
- 37) Vgl. auch A. Rosner, Die Arbeitssituation der Bediensteten im Strafvollzug - eine empirische Untersuchung zur Situation der Mitarbeiter nach der Strafvollzugsreform, ZfStrVo 1983, 67 - 73
- 38) OLG Karlsruhe, JR 78, 213; OLG Frankfurt, ZfStrVo 1979, 28; OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 112 u. 1982, 308; OLG Frankfurt NStZ 1981, 175; 1983, 140; OLG Hamm NStZ 1981, 495; OLG Nürnberg NStZ 1984, 92
- 39) Calliess/Müller-Dietz a.a.O. Rd.Nr. 20 zu § 13; K. Peters Beurlaubungen von zu lebensl. Freiheitsstrafe Verurteilten, JR 1978, 177 ff; J. Feest, AK StVollzG, 1980, Rd.Nr. 17-20 zu § 2; G. Kaiser/H.J. Kerner/H. Schöch a.a.O. S. 93 ff
- 40) G. Kaiser/H.J. Kerner/H. Schöch a.a.O. S. 94
- 41) BVerfG JZ 1983, 889 ff
- 42) G. Kaiser/H.J. Kerner/H. Schöch a.a.O., S. 217 ff
- 43) Vgl. hierzu: P. Meier, Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft, 1982
- 44) P. Schaffner & W. Kneip, a.a.O.
- 45) G. Kaiser/H.J. Kerner/H. Schöch. a.a.O., S. 452

- 46) V. Pickl, Lockerungen im Strafvollzug - Möglichkeiten und Grenzen, ZfStrVo 1977, 105 - 110
- 47) So C.Beckers, Vollzugslockerung Urlaub - Erwartungen und Erfahrungen der Beteiligten. In H.J.Kerner/H.Kury/K.Sessar a.a.O. 1983, 2018 ff
- 48) G. Kaiser, Strafvollzug im europäischen Vergleich, 1983
- 49) LG Heilbronn a.a.O.

Résumé

Les permissions accordées aux détenus apparaissent comme une des mesures essentielles de l'administration pénitenciaire.

Depuis l'entrée en vigueur de la loi pénitenciaire du 1.1.1977 on constate un accroissement constant du nombre des congés accordés tandis que le taux des abus est insignifiant.

Dans le présent article sont abordés les différents aspects de la permission ainsi que les problèmes juridiques non résolus et leurs conséquences sur la vie carcérale.

Les problèmes juridiques tiennent essentiellement à la question du contrôle judiciaire concernant les décisions de refus de permission émanant de l'administration pénitenciaire.

Il est à remarquer comme conséquence de cette situation que les décisions de l'administration pénitenciaire sont de plus en plus élaborées et strictes et que l'attitude d'opposition des détenus se durcit.

Le nombre de procédures judiciaires augmente et la tendance de l'administration aux solutions de plus en plus juridiques porte préjudice à l'atmosphère nécessaire au traitement.

